

Allgemeine Miet- und Zahlungsbedingungen der Firma Rudolf Baumann Spedition GmbH & Co. KG, Christian Lassen Str. 2, 53117 Bonn

Allgemeines

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Firma Rudolf Baumann Spedition GmbH & Co. KG (**Vermieter**) mit Vertragspartnern (**Mieter**), die Unternehmer sind. Unternehmer sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

Abwicklung Dokumentenwesen

Der Mieter ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Mietverträge, Liefer-, Übergabe-, und Rückgabebescheine zu unterzeichnen und diese an den Vermieter zurück zu senden.

Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit Auslieferung des Mietgegenstandes an dem vereinbarten Stan-dort. Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit 8 Tages-Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ist der Mietvertrag über eine feste Mindestmietdauer abgeschlossen worden, so ist er in dieser Zeit nicht kündbar. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietgegenstände ist der Mietzins für die volle vereinbarte Mindestmietzeit zu zahlen.
2. Beide Vertragsparteien können das Mietverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Fortsetzung eines vertragswidrigen Gebrauchs nach Abmahnung, Verzug mit der Bezahlung des Mietzinses für mehr als einen Monat, ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Mieters, Verbringung des Mietobjektes an einen anderen Ort und Untervermietung ohne Einwilligung des Vermieters.
3. Die Mindestmietzeit beträgt 30 Tage.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Mietzins

1. Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und ist spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt oder nach gesonderter Vereinbarung fällig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang.
2. Durch den Mietzins wird nur die Überlassung des Mietobjektes abgegolten. Nicht enthalten sind die Kosten für An- und Abtransport, das Be- und Entladen, Aufstellen, die Vergütung für die Bereitstellung von Statiken und Fundamentplänen sowie sämtliche öffentlich-rechtliche Abgaben oder Gebühren (z.B. Grundsteuer für Gebäude auf fremden Grundstück)

Aufstellung des Mietobjekts/Transport

1. Für die Aufstellung des Mietobjekts und den Transport zum Bestimmungsort ist der Mieter verantwortlich. Im obliegt insbesondere die Einholung etwaiger behördlicher Genehmigungen, die Prüfung des Untergrundes sowie die Herstellung eines geeigneten Fundaments / Auflagefläche. Der Mieter hat sicherzustellen, dass zwischen dem Mietgegenstand und dem Erdboden eine freie Luftschicht von mindestens 5 cm besteht und das Mietobjekt vor Bodenfeuchtigkeit geschützt wird. Der Mieter trägt in eigener Verantwortung Sorge für eine fachgerechte Installation der Außenanschlüsse für das Versorgungs- und Entsorgungssystem des Mietobjektes. Der Mieter beachtet insoweit technische Vorgaben des Vermieters.
2. Übernimmt der Vermieter im Rahmen des Transports bzw. des Aufstellens des Mietobjektes einzelne Dienstleistungen, so trägt der Mieter dafür Sorge, dass am Bestimmungsort ein ungehinderter Zugang möglich ist, geeignetes Hubgerät zur Verfügung steht sowie Versorgung mit elektrischem Strom sichergestellt ist.
3. Eine eventuelle Verbindung des Mietobjektes mit Grund und Boden, einem Gebäude oder einer sonstigen Anlage erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck.

Versicherung

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache gegen Feuer, Diebstahl, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Vandalismus zu versichern. Nutzen Sie hier unseren zusätzlichen Service und buchen den Baumann „CONTAINER-SCHUTZ“.

Es bleibt dem Mieter überlassen, weitere Versicherungen zur Abdeckung der ihm obliegenden Gefahrübertragung abzuschließen. Die Gefahr des zuverlässigen Untergangs, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung und vorzeitigen Verschleißes der Gegenstände – aus welchem Grund auch immer – trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Mieten und Nebenkosten zu zahlen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden aller Art, die mittelbar oder unmittelbar dem Mieter oder einem Dritten durch den Mietgegenstand entstehen.

Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Auch hat er den Vermieter von Anträgen auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich der Gegenstand befindet, unverzüglich zu unterrichten.

Nutzung des Mietobjekts

1. Das Mietobjekt darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch genutzt werden. Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter zulässig. Standortwechsel hat der Mieter dem Vermieter sofort anzuzeigen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, an gut sichtbarer Stelle ein von der Vermieterseite überlassenes Vermietungsschild am Mietobjekt anzubringen oder dort zu belassen.
3. Mängel und Schäden am Mietobjekt sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet für jeden Schaden, der aus Verletzung der Sorgfalts- und Anzeigenpflicht entsteht. Er trägt die Beweislast dafür, dass ein am Mietgegenstand entstandener Schaden nicht von ihm verursacht worden ist.

Gerichtsstand für beide Teile ist Bonn.

Wir arbeiten ausschließlich auf Basis unserer Miet- und Lieferbedingungen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Rechnungen sind sofort zahlbar ohne Abzug.

Christian-Lassen-Straße 2
D-53117 Bonn
Depot: Ernst-Robert-Curtius-Str. 3
Telefon +49(0)228 9 89 80-0
Telefax +49(0)228 9 89 80-56
info@spedition-baumann.de
www.spedition-baumann.de

Rudolf Baumann Spedition GmbH & Co. KG
HRA Bonn 85
Komplementär: Werner Baumann
Geschäftsführungsges. m.b.H. Bonn
HRB Bonn 813
Geschäftsführer:
Helmut Baumann und Horst Baumann

4. Dem Vermieter ist es jederzeit unter Wahrung der berechtigten Interessen der Mieterseite gestattet, das Mietobjekt zu besichtigen.
5. Der Mieter haftet für sämtliche von ihm, seinen Mitarbeitern oder sonstigen Dritten, die mit Zustimmung des Mieters mit dem Mietobjekt in Kontakt gekommen sind, verursachte Schäden.

Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel des Mietobjekts sind dem Vermieter innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Übergabe schriftlich mitzuteilen, wobei die rechtzeitige Absendung der Anzeige zur Fristwahrung genügt. Im Falle der Fristüberschreitung sind Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel ausgeschlossen.
2. Für die Beschaffenheit des Mietobjekts gilt die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
3. Werden technische Vorgaben und Anweisungen des Vermieters nicht beachtet oder unsachgemäße Änderungen an dem Mietobjekt durch den Mieter vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Mieter eine entsprechend substantiierte Behauptung des Vermieters, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
4. Soweit Mängel vorliegen, die vom Vermieter zu vertreten sind, so kann dieser nach seiner Wahl entweder eine Beseitigung der Mängel vornehmen oder das Mietobjekt austauschen. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung steht dem Mieter ein Minderungsrecht zu.

Haftung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf den vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Für leicht fahrlässige Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter nicht.
2. Die Haftung des Vermieters für alle Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Vermieters, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
3. Die Haftungsbeschränkungen nach vorstehendem Absatz gelten nicht für Ansprüche aus der Produkthaftung. Weiter gelten diese nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Sachmängel wird ausgeschlossen.

Kündigung

1. Für Mietverhältnisse auf unbestimmte Zeit gilt eine Kündigungsfrist von 8 Tagen.
2. Beide Vertragsparteien können das Mietverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Fortsetzung eines vertragswidrigen Gebrauchs nach Abmahnung, Verzug mit der Bezahlung des Mietzinses für mehr als einen Monat, ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Mieters, Verbringung des Mietobjektes an einen anderen Ort und Untervermietung ohne Einwilligung des Vermieters.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Pauschalierter Schadensersatz

1. Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters zurückzuführen ist, verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung einer Pauschalen Höhe der Hälfte des Mietzinses, der bis zum Ende der regulären Mietzeit angefallen wäre. Der Vermieter ist berechtigt einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Dem Mieter steht es frei den Eintritt eines geringeren Schadens zu beweisen.
2. Für den Fall der schuldhaften Nichtabnahme eines bereitgestellten Mietobjekts durch den Mieter ist dieser entsprechend der Regelung nach vorstehendem Absatz zur Bezahlung einer Schadenspauschale verpflichtet.

Rückgabe des Mietobjekts

1. Das Mietobjekt ist in vollständig geräumten und gereinigten Zustand an den Vermieter zurück zu geben. Sämtliche Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sind zu entfernen. Ferner muss eventuell vermietetes Mobiliar im Container so vom Mieter/Nutzer zu sichern, dass eine Beschädigung auf dem Transportweg auszuschließen ist. Für den Fall des Zurücklassens von Gegenständen im oder am Mietobjekt ist der Vermieter berechtigt, diese Gegenstände entweder am Aufstellungsort zurück zu lassen, diese in Verwahrung zu nehmen oder diese auf Kosten des Mieters zu entsorgen bzw. eine Reinigung des Mietobjektes auf Kosten des Mieters vorzunehmen.
2. Stellt der Vermieter bei Rückgabe des Mietobjekts fest, dass vermietetes Mobiliar beschädigt wurde oder ganz fehlt, kann er dem Mieter die Kosten für die Wiederbeschaffung belasten.
3. Erforderliche Reparaturen für Schäden, die während der Mietzeit entstanden sind, werden durch den Vermieter nach Rückgabe des Mietobjekts zu Lasten des Mieters durchgeführt.
4. Soweit Container aus einem Mietvertrag käuflich übernommen werden sollen, kann höchstens eine Anrechnung von 70% des für 6 Monate gezahlten Mietzinses, ohne Berücksichtigung der übrigen Mietdauer, erfolgen. Der/die Container bleiben Eigentum des Vermieters (bei käuflicher Übernahme) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen.

Gerichtsstand/ anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bonn, wenn es sich beim Mieter um Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt oder sofern der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sparkasse KölnBonn
(BLZ 370 501 98)
Konto 50 002 500
IBAN: DE84 3705 0198 0050 0025 00
BIC: COLSDE33
U-St.-ID.Nr.: DE122118294

Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99)
Konto 355 852
IBAN: DE36 3705 0299 000 3558 52
BIC: COKSDE33